

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 6

Artikel: Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinem Tode? Die Antwort hierüber gibt wohl Paulus im Galaterbrief im 6. Kapitel, 7. und 8. Vers.

— Rüderswyl. In Vollziehung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 7. Juni 1859 hat am 16. Jan. 1860 die Einwohnergemeinde Rüderswyl, in welcher bisher sämtliche Lehrerbesoldungen noch ziemlich unter dem festgestellten Minimum standen, auf den Antrag der Schulkommission und des Gemeinderathes mit Einmuthigkeit beschlossen, die im §. 12 bezeichneten Naturalien, so weit solche vorhanden, wie bis dahin den Lehrern zur Benutzung zu überlassen und das Fehlende nach den laufenden Preisen in Geld zu vergüten, worüber mit den Lehrern vorläufig konferirt wurde; ferner die Baarbesoldungen dahin zu stellen, daß die kleinste Unterschule gerade das Minimum, Fr. 280, die zwei größern Unterschulen Fr. 300, die kleinste Oberschule Fr. 340 und die größern zwei Oberschulen Fr. 360 erhalten. — Dieser Besluß macht der Gemeinde und den Behörden um so mehr Ehre und verdient volle Anerkennung, da diese Gemeinde nicht weniger als die andern des Emmentals bezüglich des Armenwesens die Folgen vergangener Zeiten empfindet. Gehet hin und thut ein Gleiches!

— Gerzensee. Aus dieser Gemeinde wird dagegen reklamirt, als sei die Ausschreibung dortiger Schulen aus kleinlichen persönlichen Rücksichten erfolgt. Damit Bewerber um die erledigten Schulstellen nicht irre geführt seien, wird der Wahrheit gemäß bezeugt, daß die genannte Gemeinde die Besoldung für die Oberschule um Fr. 150 über das Minimum hinaus erhöht hat, und daß dieselbe nach Vorschrift des Gesetzes durch Vermehrung der Unterlehrerbesoldung auf das Minimum sich um einen Beitrag des Staates von den für ärmere Gemeinden ausgesetzten Fr. 40,000 brachte. Daß ferner die Absicht vorwaltete, einen recht tüchtigen Oberlehrer anzustellen, um dem Mangel einer Sekundarschule so weit möglich zu begegnen; daß die Gemeinde im Schulwesen vorwärts strebt und sich durch ein sehr schönes neues Schulhaus in ehrenhafter Weise an die Seite der im Schulwesen vorgerückteren Gemeinden stellt; daß endlich zur Anschaffung guter Lehrmittel der beste Wille vorhanden ist und in Bezug auf den Schulfleiß keine besondere Klagen anzu bringen sind.

Solothurn. Nach dem „Soloth. Landb.“ werden die städtischen Behörden darüber sich auszusprechen haben, was mit der Waisenerziehung in der Gemeinde Solothurn geschehen soll. Sollen die Waisenkinder in besondern

Familien untergebracht, oder sollen sie gemeinschaftlich in einer Anstalt, die Ihnen Familie und Schule zugleich vertritt, erzogen werden? Soll die Erziehung eine mehr ländliche, mit Landwirthschaft sich beschäftigende sein, oder soll die Bildung durch die eigentliche Schule mehr berücksichtigt werden?

Alles Fragen, fruchtbar an Diskussionen nach jeder Richtung. Was nun die Unterbringung der Waisenkinder in besondern Familien betrifft, so nimmt sich diese Ansicht sehr schön in der Theorie aus; unter unsren Verhältnissen halten wir sie für praktisch unausführbar, schon aus dem einfachen Grunde, weil der größte Theil unserer sogenannten Waisenkinder keine Waisenkinder, sondern Kinder solcher Eltern sind, welche ihre Nachkommenschaft aus Armut oder aus andern Gründen selber nicht erziehen können. In unsren engen Verhältnissen, wo leben und leben lassen gar leicht zur Maxime des Verkehrs wird, könnte, wenn der Grundsatz der Familienerziehung angenommen würde, eine künstige Verwaltung leicht in den Fall kommen, Eltern noch Prämien zu ertheilen für die Erziehung ihrer eigenen Kinder. Soll ja der Fall auch schon vorgekommen sein, daß man einem Vater das Lehrgeld zahlte, um seinem eigenen Buben sein Handwerk zu lehren. Wir sind also für die Erziehung in einer Waisenanstalt.

Ueber die Frage, ob Landwirthschaft gerieben werden soll neben dem Schulunterricht, und wie viel, wollen wir uns den Kopf nicht zerbrechen. Halten wir einfach an dem Erfahrungssatz fest, daß die Zöglinge des Waisenhauses später nur dann eine ehrenvolle Existenz erringen können, wenn sie frühe an eine strenge und geregelte Arbeit, an Ordnung und Mäßigkeit gewöhnt werden, so ergibt sich von selbst, daß die Schule der Handarbeit für sie ebenso nothwendig ist, als die Schule der geistigen Arbeiten. — Also an Handarbeit müssen die Zöglinge gewöhnt werden, heiße diese Arbeit nun Landwirthschaft oder anders. Allerdings hat die erstere durch ihre Mannigfaltigkeit, durch die Bewegung im Freien Vieles vor andern Arbeiten voraus.

Aargau. (Corr.) Bei uns nahm die Reform der Volksschule ziemlich früher, ihren Anfang, als in Ihrem Kanton Bern, und dennoch hat dieser uns jetzt in einer bedeutenden Sache den Vorsprung abgewonnen. Unser Schulgesetz nämlich wurde im Jahre 1835 erlassen, aber die Lehrmittel für die Gemeindeschule sind bis auf den heutigen Tag — d. h. während eines Zeitraumes von 25 Jahren — nicht vollendet worden. Es fehlt uns das Lesebuch für die oberste Klasse und eine tüchtige, schon oft versprochene Anleitung zum Gebrauche der vorhandenen Lehrbücher; diese aber, nämlich das